## Benutzungsordnung der Spieliothek der Stadt Büdelsdorf

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Gesellschaftliche Angelegenheiten vom 06. November 2001 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

Die Spieliothek ist eine kulturelle Einrichtung der Stadt Büdelsdorf. Es ist ihr Bestreben, allen Kindern und Jugendlichen gute Spiele für jedes Alter und aus allen Gebieten zu vermitteln.

- 1. Büdelsdorfer Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, die Spieliothek unentgeltlich zu benutzen.
- 2. Bei der Anmeldung ist der Personalausweis vorzulegen. Für Kinder und Jugendliche muss dies durch eine(n) Erziehungsberechtigte(n) erfolgen. Bei Wohnungswechsel ist der Spieliothek unverzüglich die neue Anschrift mitzuteilen.
- 3. Der(die) Benutzer(in) verpflichtet sich, die Benutzungsordnung einzuhalten.
- 4. Wer versucht, Spiele mitzunehmen ohne dass sie registriert sind, wird von der Benutzung der Spieliothek ausgeschlossen.
- 5. Es dürfen jeweils höchstens drei Spiele entliehen werden.
- 6. Die Leihfrist beträt drei Wochen. Sie kann auf Antrag um drei Wochen verlängert werden.
- 7. Bei Überschreitung der Leihfrist wird für jeden Ausleihtag eine Gebühr von 0,25 Euro erhoben.
- 8. Die entliehenen Spiele sind sorgfältig zu behandeln. Für Schäden und Verluste haftet der(die) Entleiher(in), bzw. der(die) Erziehungsberechtigte. Er(sie) wird zum Ersatz des Spieles in Höhe des Ladenpreises herangezogen. Es ist nicht gestattet, Spiele weiterzuverleihen.
- 9. Jede(r)Benutzer(in) ist verpflichtet, die Spieliothek zu benachrichtigen, wenn in seiner(ihrer) Wohnung jemand an ansteckenden meldepflichtigen Krankheiten erkrankt. In diesem Fall hat der(die) Entleiher(in) die Spiele vor der Rückgabe auf seine(ihre) Kosten desinfizieren zu lassen (Gesundheitsamt).
- 10. Eine(r,m) Benutzer(in), der(die) die Ordnung in der Spieliothek wiederholt grob stört, kann die Stadt Büdelsdorf auf Dauer das Betreten der Spieliothek untersagen.

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die vorläufige Benutzungsordnung vom 15. Januar 1978 aufgehoben.

Büdelsdorf, den 3.12.01

Stadt Büdelsdorf Der Bürgermeister H e i n